

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH

I. Allgemeine Bedingungen für alle Lieferungen und Leistungen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sowie das sie ergänzende Gesetzesrecht.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die ipoint Messe- und Eventbau GmbH nicht an, sofern die ipoint Messe- und Eventbau GmbH diesen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

1.3 Die AGB der ipoint Messe- und Eventbau GmbH gelten auch dann, wenn der Kunde Lieferungen und Leistungen annimmt, welche die ipoint Messe- und Eventbau GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren AGB abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden unter Einbeziehung ihrer AGB ausführt, ohne dass der Kunde den AGB der ipoint Messe- und Eventbau GmbH bei Annahme der Leistungen widerspricht.

1.4 Kommt ein Vertrag trotz der Einbeziehung widersprechender Geschäftsbedingungen des Kunden zustande, gelten hinsichtlich der sich widersprechenden Klauseln sowie der nur vom Kunden berücksichtigten Regelungsgegenstände die gesetzlichen Regelungen.

1.5 Die AGB der ipoint Messe- und Eventbau GmbH gelten auch für Ergänzungs- und Folgeaufträge zwischen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH und dem Kunden.

1.6 Die AGB der ipoint Messe- und Eventbau GmbH gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 An ihr schriftliches Angebot ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH 14 Tage gebunden, soweit die ipoint Messe- und Eventbau GmbH in ihrem Angebot nicht ausdrücklich eine andere Geltungsdauer bestimmt oder die Bindung an das Angebot ausschließt ("Angebot freibleibend").

2.2 Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH ist - ungeachtet der Bestimmungen in Ziffer 2.1 - berechtigt, sich den Widerruf ihres Angebots bis zum Zugang der Annahmeerklärung des Kunden für den Fall vorzubehalten, dass die ipoint Messe- und Eventbau GmbH infolge der zwischenzeitlichen Bestätigung anderer Aufträge an der Durchführung des Angebotes gehindert ist ("Angebot freibleibend entsprechend unserer Verfügbarkeit").

2.3 Der Vertrag zwischen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH und dem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde die Annahme des Angebotes innerhalb der Geltungsdauer schriftlich erklärt. Erklärt der Kunde die Annahme nach Ablauf der Geltungsdauer des Angebotes, kommt der Vertrag zustande, wenn die ipoint Messe- und Eventbau GmbH der verspäteten Annahme ihres Angebotes nicht ausdrücklich innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zugang der Auftragsbestätigung widerspricht.

2.4 Für Art und Umfang der Leistungen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH ist allein das schriftliche Angebot der ipoint Messe- und Eventbau GmbH maßgeblich. Mündliche Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.5 Soweit sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt, sind Angebote der ipoint Messe- und Eventbau GmbH Komplett-Angebote, die nur insgesamt angenommen werden können; eine isolierte Annahme einzelner Angebotsbestandteile ist nur zulässig, wenn die ipoint Messe- und Eventbau GmbH dem ausdrücklich zustimmt.

2.6 Alle Angaben in Katalogen, Prospekten, sonstigen Werbeschriften oder auf den Internet-Seiten der ipoint Messe- und Eventbau GmbH stellen weder die Übernahme einer Garantie im Sinne von § 276 BGB noch die Angabe einer Beschaffenheit im Sinne von § 434 BGB dar, es sei denn, dass dies zwischen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH und dem Kunden gesondert schriftlich vereinbart wird.

2.7 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Entwürfen, Entwurfsplanungen und anderen Angebotsunterlagen behält sich die ipoint Messe- und Eventbau GmbH uneingeschränkt alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Für die Weitergabe dieser Unterlagen an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ipoint Messe- und Eventbau GmbH.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern sich aus dem Angebot der ipoint Messe- und Eventbau GmbH nichts anderes ergibt, gelten die genannten Preise "ab Werk" bzw. "ab Lager". Die Preise schließen weder die Kosten der Verpackung noch die Kosten des Transportes ein.

3.2 Sämtliche Angebote und Preise der ipoint Messe- und Eventbau GmbH sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird dem Kunden in der am Tag der Ausführung des Auftrags geltenden Höhe gesondert in Rechnung gestellt.

3.3 Sofern sich aus dem Angebot der ipoint Messe- und Eventbau GmbH nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Abzug von Skonto bedarf der gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung durch Überweisung kommt es auf die Gutschrift des geschuldeten Betrages bei der ipoint Messe- und Eventbau GmbH an.

3.5 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, haben alle Zahlungen in bar oder per Überweisung zu erfolgen. Zur Zahlung durch Scheck oder Wechsel ist der Kunde nur berechtigt, wenn dies mit der ipoint Messe- und Eventbau GmbH besonders vereinbart worden ist. Die Annahme von Wechseln oder Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.

Durch die Scheck- oder Wechselzahlung der ipoint Messe- und Eventbau GmbH entstehenden Einziehungs- und Diskontspesen trägt in jedem Fall der Kunde.

3.6 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH berechtigt, ihre Lieferungen und Leistungen von einer Anzahlung des Kunden in Höhe von bis zu 50 % der Auftragssumme abhängig zu machen. Bei Neukunden oder bei Aufträgen, die den Wert von € 500,00 nicht überschreiten, ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH berechtigt, anstelle des in Satz 1 bestimmten Prozentsatzes eine Anzahlung in Höhe der gesamten Auftragssumme zu verlangen. Bis zum Eingang der nach Satz 1 oder Satz 2 vom Kunden zu leistenden Anzahlung ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH berechtigt, jegliche Erbringung der vereinbarten Leistungen und jegliche Auslieferung der Ware verweigern.

3.7 Kommt der Kunde mit der Zahlung der Anzahlung in Verzug, kann die ipoint Messe- und Eventbau GmbH ergänzend zu den in Ziffer 3.6 Satz 3 bestimmten Rechten verlangen, dass der Kunde der ipoint Messe- und Eventbau GmbH nach ihrer Wahl innerhalb einer von der ipoint Messe- und Eventbau GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist entweder die Anzahlung leistet oder für die gesamte Auftragssumme Sicherheit leistet. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH berechtigt, vom Vertrag zurücktreten oder die in § 280 BGB bestimmten Rechte geltend zu machen.

3.8 Die Bestimmungen der Ziffern 3.6 Satz 3 und 3.7 gelten entsprechend, wenn der ipoint Messe- und Eventbau GmbH nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, aufgrund derer ihr Anspruch auf Zahlung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheint.

3.9 Im Fall des Rücktritts der ipoint Messe- und Eventbau GmbH aufgrund Zahlungsverzuges des Kunden ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH berechtigt, 20 % der Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer und bereits verauslagter Verpackungs- und Transportkosten als Schadensersatz zu fordern. Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH behält sich die Geltendmachung eines höheren Schadens im Einzelfall vor. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen im Einzelfall geringeren Schaden nachzuweisen. Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

3.10 Der Kunde ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, von der ipoint Messe- und Eventbau GmbH anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

4. Liefer- und Leistungsfristen

4.1 Genannte Lieferzeiten (Lieferfristen und Liefertermine) sind nur unverbindliche Circa-Angaben, soweit die ipoint Messe- und Eventbau GmbH die Lieferzeit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich ("fix") bezeichnet.

4.2 Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH ist zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.

4.3 Die Lieferzeit ist bei Lieferung mit Montage und Aufstellung eingehalten mit Beginn der Aufstellung oder Montage. Bei Lieferung ohne Montage und Aufstellung ist die Lieferzeit eingehalten, wenn die Lieferung das Werk bzw. das Lager innerhalb der Lieferzeit zum Versand verlassen hat. Bei Selbstabholung ist die Lieferzeit eingehalten, wenn die ipoint Messe- und Eventbau GmbH dem Kunden innerhalb der Lieferzeit ihre Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

4.4 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn die ipoint Messe- und Eventbau GmbH durch Umstände, die weder sie noch ihre Organe oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, an der Einhaltung der Lieferzeit gehindert ist.

4.5 Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den im Angebot festgesetzten Termin für den Eingang aller vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Pläne, Zeichnungen, Druckvorlagen, Genehmigungen und Freigaben (Mitwirkungspflichten des Kunden) sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung durch den Kunden.

4.6 Wird die Lieferfrist auf Wunsch des Kunden verlängert, ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH berechtigt, Ersatz der erforderlichen Mehraufwendungen zu verlangen. Insbesondere ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH in diesem Fall berechtigt, Ersatz ihrer erforderlichen Lagerkosten zu verlangen. Für jeden angefangenen Monat kann die ipoint Messe- und Eventbau GmbH Lagerkosten in Höhe von 0,5 % der Auftragssumme, höchstens jedoch insgesamt 5 % berechnen. Der Nachweis im Einzelfall höherer oder niedriger Lagerkosten bleibt sowohl der ipoint Messe- und Eventbau GmbH als auch dem Kunden unbenommen. Bei Annahmeverzug des Kunden ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH darüber hinaus berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden zu setzenden Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen.

5. Gefahrübergang und Versand

5.1 Soweit zwischen dem Kunden und der ipoint Messe- und Eventbau GmbH keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist der Sitz der ipoint Messe- und Eventbau GmbH Leistungs- und Erfüllungsort.

5.2 Wird die Ware gemäß Vereinbarung mit dem Kunden an einen anderen Ort als den Leistungs- und Erfüllungsort geliefert, liegt die Art der Lieferung im Ermessen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH, soweit mit dem Kunden keine bestimmte Art der Lieferung vereinbart ist. Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH ist ohne entsprechende Vereinbarung nicht verpflichtet, den Transport der Lieferung zu versichern.

5.3 Mit der Übergabe der Ware an das Transportunternehmen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn die ipoint Messe- und Eventbau GmbH weitere Leistungen wie etwa die Aufstellung und Montage übernommen hat oder die Versandkosten trägt.

5.4 Wird die Absendung auf Wunsch des Kunden verzögert oder befindet sich der Kunde mit der Annahme der Lieferung im Verzug, geht die Gefahr mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

5.5 Der Kunde hat die gelieferten Gegenstände bei Anlieferung unverzüglich auf Transportschäden zu untersuchen. Der Kunde hat die ipoint Messe- und Eventbau GmbH über Transportschäden unverzüglich durch eine Tatbestandsmeldung der den Transport ausführenden Person oder eine schriftliche Versicherung, die von zwei Zeugen und dem Kunden unterzeichnet sein muss, zu unterrichten.

6. Haftung und Schadensersatz

6.1 Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH haftet dem Kunden auf Schadensersatz, soweit die Ansprüche des Kunden

a) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ipoint Messe- und Eventbau GmbH, ihrer Organe oder ihrer Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen oder

b) auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die ipoint Messe- und Eventbau GmbH oder

c) auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen.

6.2 Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die ipoint Messe- und Eventbau GmbH - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

6.3 Sofern der ipoint Messe- und Eventbau GmbH oder ihren Organen und Erfüllungsgehilfen bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten am Schadenseintritt weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, ist die Haftung der ipoint Messe- und Eventbau GmbH auf vorhersehbare und typische Schäden begrenzt.

6.4 Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

6.5 Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen eine Haftung der ipoint Messe- und Eventbau GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für etwaige Ansprüche der Kunden gegen die Organe und Mitarbeiter der ipoint Messe- und Eventbau GmbH.

7. Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1 Verletzt der Kunde schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, kann die ipoint Messe- und Eventbau GmbH nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden zu setzenden Nachfrist nach ihrer Wahl vom

Vertrag zurücktreten oder in Abstimmung mit dem Kunden unter Ausschluss ihrer Haftung für die Folgen der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 7.3 dieser AGB am Vertrag festhalten. Im Falle des Rücktritts ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH berechtigt, Vergütung der bereits erbrachten Leistungen zu verlangen.

7.2 Sofern zur Ausführung des Auftrags der ipoint Messe- und Eventbau GmbH Lieferungen, Leistungen oder Mitwirkungshandlungen Dritter erforderlich sind, die für oder im Auftrag des Kunden tätig sind, so ist die Verletzung von Mitwirkungspflichten dieser Dritten dem Kunden auch dann zuzurechnen, wenn der Dritte nicht Erfüllungsgehilfe des Kunden ist. § 278 BGB gilt insoweit entsprechend. Sämtliche in diesen AGB bestimmten Rechtsfolgen, die an die Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden anknüpfen, finden auch hinsichtlich der Verletzung von Mitwirkungspflichten Dritter im Sinne von Satz 1 Anwendung. Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn der Dritte Erfüllungsgehilfe der ipoint Messe- und Eventbau GmbH ist.

7.3 Eine Haftung der ipoint Messe- und Eventbau GmbH ist insoweit ausgeschlossen, als die Schäden oder Mängel durch die schuldhafte Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden (z.B. falsche Angaben, Pläne, Zeichnungen etc.) verursacht wurden.

7.4 Wird die Lieferfrist aufgrund einer Verletzung der Mitwirkungspflichten des Kunden verlängert, gilt Ziffer 4.6 dieser AGB entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für die Herstellung und den Verkauf von Waren

Für die Herstellung und den Verkauf von Waren der ipoint Messe- und Eventbau GmbH einschließlich der Herstellung von Bühnendekorationen gelten, auch wenn die Herstellung und der Verkauf als Teil einer Gesamtleistung bzw. eines Komplett-Angebots erfolgen, in Ergänzung zu den in Ziffer I. und IV. enthaltenen Allgemeinen Bedingungen folgende in Ziffern 8 und 9 geregelte Besondere Bedingungen:

8. Gewährleistung

8.1 Der Kunde hat die gelieferten Gegenstände bei Anlieferung unverzüglich auf Mängel hin zu untersuchen und der ipoint Messe- und Eventbau GmbH etwaige Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sind der ipoint Messe- und Eventbau GmbH unverzüglich nach Anlieferung, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde es, einen Mangel innerhalb dieser Frist anzuzeigen, gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

8.2 Übernimmt die ipoint Messe- und Eventbau GmbH neben der Lieferung auch die Montage und die Aufstellung der gelieferten Ware, findet eine Abnahme des von der ipoint Messe- und Eventbau GmbH erstellten Werkes statt. Über die Abnahme haben der Kunde und die ipoint Messe- und Eventbau GmbH nach Abschluss der Montage gemeinsam ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und dieses gemeinsam zu unterzeichnen. Sämtliche Mängel sind in dem Abnahmeprotokoll zu vermerken. Sofern bei der Abnahme Mängel festgestellt werden, ist der ipoint Messe- und Eventbau GmbH eine angemessene Frist einzuräumen, die Mängel vor Ort zu beseitigen.

8.3 Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH haftet nicht für unerhebliche Mängel. Unerheblich sind solche Mängel, welche die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit der Ware bzw. die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung der Ware bzw. die gewöhnliche Verwendung der Ware nur unerheblich einschränken und die vom Kunden selbst mit nur unerheblichem Aufwand beseitigt werden können. Eine Haftung für gewöhnliche Abnutzung ist ausgeschlossen.

8.4 Für Mängel, die durch eine schuldhafte Verletzung von Mitwirkungspflichten des Kunden verursacht wurden, gilt Ziffer 7.3 dieser AGB entsprechend.

8.5 Die Mängelgewährleistung ist ausgeschlossen für Schäden der gelieferten Ware, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH haftet nicht für die Folgen einer durch den Kunden oder einen Dritten unsachgemäß vorgenommenen Veränderung der gelieferten Waren.

Vorbehaltlich ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarungen übernimmt die ipoint Messe- und Eventbau GmbH keine Gewähr für Umstände, die außerhalb der gelieferten Gegenstände liegen, etwa für die Verwendungsfähigkeit der gelieferten Gegenstände im Zusammenhang mit anderen Gegenständen des Kunden.

8.6 Ist ein gelieferter Gegenstand im Zeitpunkt des Gefahrübergangs mangelhaft, ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, neu zu liefern (Nachlieferung) oder den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung).

8.7 Im Fall der Nachbesserung hat der Kunde die mangelhafte Ware zur Durchführung der Reparatur durch einen Service-Techniker der ipoint Messe- und Eventbau GmbH bereitzuhalten.

Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH trägt alle Aufwendungen der Nachbesserung, soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass der Kunde die gelieferte Ware an einen anderen Ort als

den ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs verbraucht hat. Zur Erstattung von Versandkosten des Kunden, welche über die Entgelte der Deutschen Post AG hinausgehen, ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH nur verpflichtet, wenn sie der vom Kunden gewählten Art der Versendung ausdrücklich zugestimmt hat.

8.8 Schlägt die Nachbesserung oder die Nachlieferung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung verlangen oder unter den weiteren Voraussetzungen des Gesetzes vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 6 dieser AGB verlangen.

8.9 Schadensersatzansprüche des Kunden aus Mängelgewährleistung kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 6 dieser AGB geltend machen.

8.10 Mängelgewährleistungsansprüche und Schadensersatzansprüche des Kunden aus Mängelgewährleistung verjähren innerhalb von einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht für Mängelgewährleistungsansprüche, für die das Gesetz Gewährleistungsfristen von über zwei Jahren vorsieht.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit dem Auftrag sowie aller zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Forderungen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden. Besteht zwischen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH und dem Kunden ein Kontokorrentverhältnis, erlischt der Eigentumsvorbehalt erst mit der vollständigen Bezahlung aller Forderungen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH aus der Geschäftsverbindung. Maßgeblich ist der jeweils anerkannte Saldo.

9.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware für die ipoint Messe- und Eventbau GmbH zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Jede Verpfändung, Sicherungsübereignung oder andere Beeinträchtigung der Vorbehaltsware ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ipoint Messe- und Eventbau GmbH zulässig.

9.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Kunde den Dritten auf das Bestehen des Eigentumsvorbehaltes hinzuweisen und die ipoint Messe- und Eventbau GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um ihr die Klage nach § 771 ZPO zu ermöglichen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der ipoint Messe- und Eventbau GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu ersetzen, haftet der Kunde der ipoint Messe- und Eventbau GmbH für den Ausfall.

9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere im Fall des Zahlungsverzuges, ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten. Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös wird abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die offenen Verbindlichkeiten des Kunden angerechnet.

9.5 Der Eigentumsvorbehalt wird wie folgt erweitert und verlängert:

a) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für die ipoint Messe- und Eventbau GmbH vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, der ipoint Messe- und Eventbau GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwirbt die ipoint Messe- und Eventbau GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zuzüglich Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Die durch Verarbeitung entstandene Sache dient im Übrigen in gleicher Weise der Sicherung der ipoint Messe- und Eventbau GmbH wie die Vorbehaltsware. Anwartschaftsrechte des Kunden an der Vorbehaltsware bestehen nach Verarbeitung an den verarbeiteten Gegenständen fort.

b) Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, wird die ipoint Messe- und Eventbau GmbH im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbetrag zuzüglich Mehrwertsteuer) zum Wert der anderen vermischten bzw. verbundenen Gegenstände im Zeitpunkt der Vermischung bzw. Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, einigen sich ipoint Messe- und Eventbau GmbH und Kunde bereits hiermit vorab darüber, dass der Kunde der ipoint Messe- und Eventbau GmbH das Miteigentum an dem Gegenstand in dem in Satz 1 genannten Umfang überträgt und das so entstandene Miteigentum für die ipoint Messe- und Eventbau GmbH verwahrt.

c) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu den üblichen Geschäftsbedingungen weiterveräußern oder vermieten. Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH kann die Weiterveräußerungsbefugnis widerrufen, sofern sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.

9.6 Der Kunde tritt hiermit bereits jetzt seine Forderungen aus der Verarbeitung, der Verbindung oder Vermischung sowie der Weiterveräußerung oder Vermietung der Vorbehaltsware in Höhe des Bruttorechnungswertes an die ipoint Messe- und Eventbau GmbH ab. Besteht zwischen dem Kunden und seinem Abnehmer bzw. Auftraggeber ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich die Abtretung auch auf die Kontokorrentforderung, auch wenn diese noch nicht festgestellt und anerkannt ist.

9.7 Der Kunde ist berechtigt, die nach Ziffer 9.6 abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Der Kunde ist jedoch verpflichtet, den eingezogenen Erlös in der Höhe an die ipoint Messe- und Eventbau GmbH abzuführen, in der diese fällige Forderungen gegen den Kunden hat. Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH berechtigt, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, der ipoint Messe- und Eventbau GmbH die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, der ipoint Messe- und Eventbau GmbH alle zur Geltendmachung der Forderung notwendigen Unterlagen herauszugeben und die zur Einziehung der Forderungen notwendigen Informationen zu erteilen.

9.8 Übersteigt der realisierbare Wert der bestehenden Sicherheiten (Vorbehaltsware, Miteigentum, Sicherungsabtretung) die Forderungen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH auf Verlangen des Kunden verpflichtet, Sicherheiten bis zur Höhe von 110 % des realisierbaren Wertes freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der ipoint Messe- und Eventbau GmbH.

III. Besondere Bestimmungen für die Vermietung von Gegenständen

Für die Vermietung von Gegenständen durch die ipoint Messe- und Eventbau GmbH gelten, auch wenn die Vermietung als Teil einer Gesamtleistung bzw. eines Komplettauftrags erfolgt, in Ergänzung zu den in Ziffer I. und IV. enthaltenen Allgemeinen Bedingungen folgende in Ziffern 10 bis 12 geregelte Besondere Bedingungen.

10. Sorgfalts- und Mitteilungspflichten des Kunden

10.1 Der Kunde hat die Mietsache schonend und pfleglich zu behandeln und sie gegen Verlust und Beschädigung zu schützen. Der Kunde darf die Mietsache nur zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Zweck und nur an dem vereinbarten Ort einsetzen. Gebrauchsempfehlungen oder -anleitungen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH hat der Kunde zu beachten. Zur Weitervermietung der Mietsache ist der Kunde nur berechtigt, wenn dies mit der ipoint Messe- und Eventbau GmbH besonders vereinbart ist.

10.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Mietsache hat der Kunde den Dritten auf das Bestehen des Eigentums der ipoint Messe- und Eventbau GmbH hinzuweisen und die ipoint Messe- und Eventbau GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um ihr die Klage nach § 771 ZPO zu ermöglichen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der ipoint Messe- und Eventbau GmbH die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer solchen Klage zu ersetzen, haftet der Kunde der ipoint Messe- und Eventbau GmbH für den Ausfall.

10.3 Der Kunde hat der ipoint Messe- und Eventbau GmbH unverzüglich den Verlust, den Untergang der Sache oder die Beschädigung der Mietsache anzuzeigen. Bei Diebstahl, Unterschlagung oder einer vorsätzlichen Beschädigung durch Dritte hat der Kunde daneben unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

10.4 Zeigen sich erhebliche Mängel der Mietsache oder werden Maßnahmen zum Schutz der Mietsache gegen nicht vorhergesehene Gefahren erforderlich, hat der Kunde der ipoint Messe- und Eventbau GmbH hierüber unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen.

10.5 Der Kunde haftet der ipoint Messe- und Eventbau GmbH auf Schadensersatz für die schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen und anderer Personen, die mit Willen des Kunden mit der Mietsache in Berührung gekommen sind.

10.6 Während der Zeit, in der der Kunde die Mietsache in unmittelbarem Besitz hat, trägt der Kunde die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Beschädigung und des Abhandenkommens (z. B. Diebstahl) der Mietsache. Im Falle eines Totalschadens oder eines Totalverlusts hat der Mieter den Wiederbeschaffungswert der Mietsache auch dann zu ersetzen, wenn ihm hinsichtlich des schädigenden Ereignisses kein Verschulden zur Last fällt.

11. Mängelgewährleistung

11.1 Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH haftet nicht für unerhebliche Mängel. Unerheblich sind solche Mängel, welche die Tauglichkeit der Mietsache zum vertraglich vereinbarten Gebrauch bzw. zum vertragsgemäßen Gebrauch nur unerheblich einschränken und die vom Kunden selbst mit nur unerheblichem Aufwand beseitigt werden können. Die Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

11.2 Vorbehaltlich entsprechender vertraglicher Vereinbarungen übernimmt die ipoint Messe- und Eventbau GmbH keine Gewähr für Umstände, die außerhalb der Mietsache liegen, etwa für die Verwendungsfähigkeit der Mietsache im Zusammenhang mit anderen Gegenständen des Kunden.

11.3 Ist die Mietsache mangelhaft, ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH nach ihrer Wahl berechtigt, den vermieteten mangelhaften Gegenstand durch einen mangelfreien Gegenstand zu ersetzen (Ersatzlieferung) oder den Mangel des vermieteten Gegenstandes zu beseitigen (Nachbesserung).

11.4 Im Fall der Nachbesserung hat der Kunde den vermieteten Gegenstand entweder zur Nachbesserung an die ipoint Messe- und Eventbau GmbH zurückzusenden oder die mangelhafte Ware zur Durchführung der Reparatur durch einen Service-Techniker der ipoint Messe- und Eventbau GmbH bereitzuhalten. Die ipoint Messe- und Eventbau GmbH trägt die Aufwendungen der Nachbesserung, soweit sich die Aufwendungen nicht dadurch erhöhen, dass der Kunde den vermieteten Gegenstand an einen anderen Ort als den seines bestimmungsgemäßen Gebrauchs verbracht hat.

11.5 Ungeachtet Ziffern 11.3 und 11.4 ist der Kunde ab dem Zeitpunkt der schriftlichen Mängelanzeige berechtigt, eine in angemessenem Umfang herabgesetzte Vergütung zu entrichten und unter den weiteren Voraussetzungen des Gesetzes vom Vertrag zurückzutreten. Kommt die ipoint Messe- und Eventbau GmbH mit der Beseitigung des Mangels in Verzug, kann der Kunde den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Schadensersatz kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 6 dieser AGB verlangen.

12. Rückgabe der Mietsache

12.1 Der Kunde hat der ipoint Messe- und Eventbau GmbH den vermieteten Gegenstand nach Ablauf der Mietzeit, unter Berücksichtigung der durch allgemeinen Gebrauch bedingten Abnutzung, in dem Zustand zurück zu geben, in dem sich der vermietete Gegenstand bei Übergabe an den Kunden befunden hat. Eine über den allgemeinen Gebrauch hinaus eintretende Abnutzung geht zu Lasten des Mieters.

12.2 Kommt der Kunde mit der Rückgabe der Mietsache in Verzug oder gibt der Kunde die Mietsache beschädigt zurück, ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH berechtigt, vom Kunden bis zur Rückgabe bzw. bis zur Reparatur der Mietsache ein Nutzungsentgelt zu verlangen, das nach dem Mietpreis der Mietsache gemäß dem der Vermietung der Mietsache zugrunde liegenden Vertrag zu berechnen ist.

12.3 Gibt der Kunde die Mietsache nicht zurück oder kommt die Mietsache dem Kunden anderweitig abhanden, kann die ipoint Messe- und Eventbau GmbH vom Kunden Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes der Mietsache verlangen.

12.4 Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Ziff. 12.1 dieser AGB, insbesondere bei Rückgabe der Mietsache in verschmutztem oder beschädigtem Zustand, ist die ipoint Messe- und Eventbau GmbH berechtigt, den in Ziff. 12.1 dieser AGB vereinbarten Zustand der Mietsache auf Kosten des Kunden herzustellen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

IV. Schlussbestimmungen

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Gerichtsstand ist der Sitz der ipoint Messe- und Eventbau GmbH. Dies gilt auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

13.2 Die Beziehungen zwischen der ipoint Messe- und Eventbau GmbH und dem Kunden richten sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

14. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Klauseln ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen davon nicht berührt.

Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die der unwirksamen Bestimmung nach ihrer wirtschaftlichen Bedeutung am nächsten kommt.